

mungen des Beschlusses des Ministerrates vom 28. August 1952 aufzustellen und vom Staatssekretär für Hochschulwesen zu bestätigen ist.

§ 4

Die Studienpläne für die Fachrichtungen der Hochschule für Binnenhandel sind so rechtzeitig aufzustellen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Bestätigung vorzulegen, daß die Unterrichtstätigkeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen,

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 12. November 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Handel
und Versorgung

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Wach
Minister

Verordnung

über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten.

Vom 12. November 1953

Um die Arbeiten am trigonometrischen Netz und Höhenfestpunktnetz zu koordinieren und sämtliche Messungsergebnisse in Zusammenhang mit den Festpunktnetzen bei den Staatlichen Vermessungsdiensten zusammenzufassen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Über die Bestimmung und Vermarkung von Vermessungsfestpunkten, die Fundamental-, Hauptpunkte oder Punkte I. Ordnung darstellen, entscheidet das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen.

§ 2

(1) Über die Festlegung und Vermarkung aller übrigen Vermessungsfestpunkte entscheiden die Vermessungsdienste in

Potsdam (für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus),

Schwerin (für die Bezirke Schwerin, Rostock, Neubrandenburg),

Dresden (für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig),

Halle (für die Bezirke Halle, Magdeburg),

Erfurt (für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl).

(2) Einzelne Punkteinschaltungen im trigonometrischen Netz oder Höhenfestpunktnetz können nur mit Genehmigung der Vermessungsdienste von anderen Dienststellen durchgeführt werden. Die Messungsergebnisse sind kostenlos den Vermessungsdiensten mitzuteilen. Die

Vermarkung der Vermessungsfestpunkte sowie deren Bestimmung erfolgt nach den geltenden technischen Vorschriften.

§ 3

Bei der Festlegung neuer Vermessungsfestpunkte sind die betroffenen Grundeigentümer oder deren Verwalter in Kenntnis zu setzen. Ihnen ist ein Merkblatt des Staatssekretariats für Innere Angelegenheiten — Hauptabteilung Vermessung und Kartenwesen — über die Bedeutung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten auszuhändigen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. November 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatssekretariat für
Innere Angelegenheiten

Ulbricht
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

I. V.: Funk
Hauptabteilungsleiter

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Festlegung und Erhaltung
von Vermessungsfestpunkten.

Vom 12. November 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 12. November 1953 über die Festlegung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten (GBL. S. 1151) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Führen andere, dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten nicht nachgeordnete Dienststellen trigonometrische Punkteinschaltungen oder Verdichtungen am Höhenfestpunktnetz durch, so sind die Entwürfe vor der Durchführung der Arbeiten dem zuständigen Vermessungsdienst zur Prüfung einzureichen.

§ 2

Merkblätter über die Bedeutung und Erhaltung von Vermessungsfestpunkten für die Grundeigentümer oder Verwalter von Grundstücken, auf denen Vermessungsfestpunkte bestimmt werden sollen, sind bei den Vermessungsdiensten anzufordern.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 12. November 1953

Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten

I. V.: Funk
Hauptabteilungsleiter